

Informationen zu den Kommunalwahlen

am 14. September 2025

für Personen, die sich nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses (03. August 2025) in Münster an-, ab- oder ummelden

1. Wahlberechtigung

Zu den Kommunalwahlen ist wahlberechtigt, wer am 14. September 2025

- **Deutsche/r** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder **Unionsbürger/in** (d.h. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt) ist,
- das **16. Lebensjahr** vollendet hat (also spätestens am 14. September 2009 geboren ist),
- seit mindestens **16 Tagen vor der Wahl**, d. h. seit dem 29. August 2025 seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung, in der Stadt Münster hat,
- **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen** ist und
- in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis der Stadt Münster werden alle Personen eingetragen, die spätestens bis zum 29. August 2025 in Münster für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind und die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (siehe 1.) erfüllen.

3. Streichung im Wählerverzeichnis bei Fortzug/Nebenwohnungserklärung

Personen, die in der Zeit vom 04. August bis 13. September 2025 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus der Stadt Münster in eine andere Gemeinde verlegen, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Bereits abgegebene Briefwahlstimmen sind ungültig.

4. Keine Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Zuzug/Hauptwohnungserklärung

Personen, die vom 30. August bis 13. September 2025 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus einer anderen Gemeinde in die Stadt Münster verlegen, erfüllen nicht die 16-tägige Wohnungsvoraussetzung; sie können deshalb nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

5. Keine Änderung bei Umzug innerhalb der Stadt Münster

Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (04. August 2025 bis 29. August 2025) innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen umziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und in dem bisherigen Wählerverzeichnis gestrichen. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen für den bisherigen Wahlbezirk werden ungültig. Bei Umzügen innerhalb des Wahlbezirks und bei Umzügen ab dem 30. August 2025 bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten.

6. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Münster

Personen, die eine Wohnung haben, ohne gemeldet zu sein bzw. Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum 25. August 2025 möglich.

7. Keine Änderung des Wählerverzeichnisses für eine Stichwahl

Eine eventuelle Stichwahl am 28. September 2025 findet auf der Basis des Wählerverzeichnisses für die Hauptwahl statt. Es werden keine Veränderungen an dem Wählerverzeichnis vorgenommen.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an das Wahlamt:

**Stadt Münster
– Wahlamt –
48127 Münster
Tel. 02 51/4 92-33 90**

Informationen zu den Integrationsratswahlen

am 14. September 2025

für Personen, die sich nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses (03. August 2025) in Münster an-, ab- oder ummelden

1. Wahlberechtigung

Zu den Integrationsratswahlen ist wahlberechtigt, wer

- **nicht Deutscher** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- eine **ausländische Staatsangehörigkeit** besitzt (ggf. zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit) oder
- die **deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung** erhalten hat oder
- die **deutsche Staatsangehörigkeit als Kind ausländischer Eltern** erworben hat (§ 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag (14. September 2025),

- das **16. Lebensjahr** vollendet haben, also spätestens am 14. September 2009 geboren sein,
- mindestens **seit dem 16. Tag vor der Wahl** (29. August 2025) ihre Hauptwohnung in der Stadt Münster haben und
- sich **seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet** aufhalten.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder Asylbewerber/innen.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen und erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl (24. August 2025) eine Wahlbenachrichtigung, sofern die o.g. Merkmale für die Wahlberechtigung im Melderegister gespeichert sind.

Wenn eine Person keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber der Meinung ist, dass sie in Münster wahlberechtigt ist, sollte sie sich vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (25. August bis 29. August 2025) mit dem Wahlamt in Verbindung setzen. Wenn ein Nachweis für die Wahlberechtigung vorliegt, kann eine Eintragung in das Wählerverzeichnis noch bis zum 12. Tag vor der Wahl (02. September 2025) vorgenommen werden.

3. Streichung im Wählerverzeichnis bei Fortzug/Nebenwohnungserklärung

Personen, die in der Zeit vom 04. August bis 13. September 2025 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus der Stadt Münster in eine andere Gemeinde verlegen, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Bereits abgegebene Briefwahlstimmen sind ungültig.

4. Keine Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Zuzug/Hauptwohnungserklärung

Personen, die vom 30. August bis 13. September 2025 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus einer anderen Gemeinde in die Stadt Münster verlegen, erfüllen nicht die 16-tägige Wohnungsvoraussetzung; sie können deshalb nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

5. Umzug innerhalb der Stadt Münster

Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (04. August 2025 bis 29. August 2025) innerhalb der Gemeinde umziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und in dem bisherigen Wählerverzeichnis gestrichen. Bei Umzügen ab dem 30. August 2025 bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an das Wahlamt:

**Stadt Münster
– Wahlamt –
48127 Münster
Tel. 02 51/4 92-33 90**